|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0882 |
| Titel | Tarifvertrag zwischen Krankenkassen und Ärzten (Änderung) |
| Datum | 30.03.1994 |
| P. | 421 |

[*p. 421*] 1977 genehmigte der Regierungsrat den zwischen der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich und dem Verband der Krankenkassen im Kanton geschlossenen Tarifvertrag vom 13. Dezember 1976 samt der dazugehörigen Taxordnung (RRB Nr. 422/1977). Die Vereinbarung trat am 1. Juli 1977 in Kraft. Sie wurde seither verschiedentlich geändert (vgl. RRB Nrn. 2941/1980, 164/1982, 463/1983, 689/1984, 2154/1985, 833/1988, 1664/1989, 248/1990, 472/1991, 3663/1991 und 3105/1993).

Mit gemeinsamer Eingabe vom 24. Dezember 1993 ersuchen der Verband der Krankenkassen im Kanton Zürich und die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich um die Genehmigung einer erneuten Vertragsänderung. Die Änderungen betreffen Art. 26 des Vertrages, der das sogenannte Pauschalbeanstandungsverfahren zur Prüfung der Unwirtschaftlichkeit der Praxisführung regelt, sowie eine Angleichung der Entschädigungspauschale für die gynäkologische Vorsorgeuntersuchung an die bereits vorgenommenen Tarifänderungen bei den ärztlichen Grundleistungen.

Der Preisüberwacher hat mit Schreiben vom 21. Januar 1994 auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

Die Vertragsänderung bedarf gemäss Art. 22 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Das Krankenversicherungsrecht beruht grundsätzlich auf der Vertragsautonomie der Parteien. Der Regierungsrat könnte die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Änderungen nur dann nicht genehmigen, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Billigkeit verstiessen. Dies trifft auf die beantragten Tarifänderungen nicht zu; auch der Preisüberwacher hat keine materiellen Bedenken geäussert. Unklar ist jedoch, ob Art. 26 des Vertrages aus datenschutzrechtlicher Hinsicht haltbar ist; das Bundesamt für Sozialversicherung ist um Stellungnahme ersucht worden. Die Genehmigung kann erteilt werden, vorbehaltlich des Widerrufs bei einem Verstoss gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes. Einer allfälligen Beschwerde ist gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 die aufschiebende Wirkung zu entziehen (vgl. RRB Nr. 3105/1993).

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich und vom Zürcher Krankenkassenverband am 24. Dezember 1993 eingereichten Änderungen des seit 1. Juli 1977 geltenden Vertrages und des dazugehörigen Vertragstarifs werden auf 15. März 1994 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Bundesrat erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene

Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil (Dispositiv I und II).

IV. Mitteilung an die Gesellschaft der Ärzte des Kantons Zürich, Universitätstrasse 25, 8006 Zürich, den Zürcher Krankenkassenverband, Stampfenbachstrasse 61, 8035 Zürich, sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]